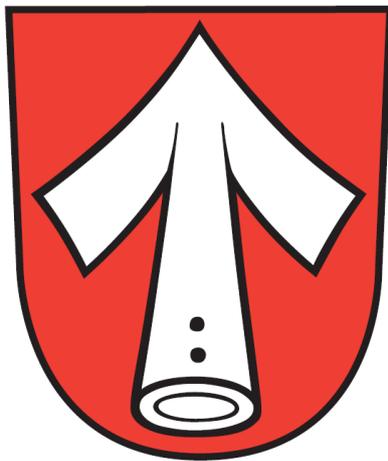


Gemeindepolizeireglement
der
Einwohnergemeinde Siselen



Die Einwohnergemeinde Siselen erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)

das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

das Organisationsreglement vom 12. Dezember 2003

folgendes

Gemeindepolizeireglement

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
- Zuständigkeit** **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen, durch Vertragsabschluss mit der Polizei- und der Militärdirektion der Kantonspolizei oder uniformierten privaten Organisationen übertragen, im weiteren Sicherheitsdienst genannt.
³ Der Sicherheitsdienst hat sich auszuweisen.
⁴ Der Sicherheitsdienst verfügt über das Recht und die Kompetenz, Personen anzuhalten und eine Personenkontrolle durchzuführen.
- Demonstrationen, Versammlungen** **Art. 3** ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
- Lärm** **Art. 4** ¹ In Wohngebieten darf zwischen 20.00 und 06.30 Uhr kein Lärm verursacht werden.
² Ausserhalb von Wohngebieten gilt die Einschränkung zwischen 22.00 bis 07.00 Uhr.
³ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
⁴ Der Betrieb von lärmintensiven Gartengeräten (Rasenmähern, Häckslern, Trimmer usw.) ist vor 08.00 und nach 20.00 Uhr untersagt. Am Samstag ist der Betrieb ab 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen generell verboten.
⁵ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
⁶ Für zeitlich gebundene landwirtschaftlichen Arbeiten gelten die vorgenannten Einschränkungen nicht.
⁷ Die Gemeindepolizei kann bei Anlässen zusätzliche Auflagen festlegen.
- Feuerwerk** **Art. 5** ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.
² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Hundehaltung	<p>Art. 6 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).</p> <p>³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.</p>
Reiten	<p>Art. 7 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.</p>
Reklamen	<p>Art. 8 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.</p> <p>² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.</p>
Campingverbot	<p>Art. 9 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.</p> <p>² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.</p>
Jugendschutz	<p>Art. 10 ¹ Schulpflichtige Kinder dürfen sich während des ganzen Jahres zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung Erwachsener auf öffentlichem Grund aufhalten.</p> <p>² Ausgenommen ist der direkte unverzügliche Heimweg nach einem für Schulpflichtige zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.</p> <p>³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Schulpflichtigen, die zwischen 22.00 und 06.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.</p>
Konsum von Alkohol und Raucherwaren	<p>Art. 11 ¹ Auf dem Areal von Schulanlagen, in Schulhäusern und in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde ist der Konsum von Alkohol und Raucherwaren generell verboten. Als Areal von Schulanlagen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulhaus inkl. Pausenhalle - Turnhalle <p>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, z.B. für öffentliche Veranstaltungen.</p> <p>² Kindern und Jugendlichen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist das Konsumieren von Alkohol und Raucherwaren auf öffentlichem Grund verboten.</p>

Strafbestimmungen	<p>Art. 12 ¹ Wer gegen Art. 3 - 11 dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.</p> <p>² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 13 ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates gestützt auf dieses Reglement kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen anderer Polizeiorgane gestützt auf dieses Reglement kann vorgängig innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSIG 155.21).</p>
Gebühren	<p>Art. 14 Die Gebühren für die in diesem Reglement aufgeführten Bewilligungen und die gestützt auf das Reglement durchgeführten polizeilichen Massnahmen richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.</p>
Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 15 Folgende Erlasse werden aufgehoben: Ortspolizeireglement vom 18. Dezember 1982</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 16 Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.</p>

Die Versammlung vom 23. Juni 2008 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Sig. M. Mundwiler-Fuhrer

Sig. K. Eggimann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. Mai 2008 bis 23. Juni 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 23. Mai 2008 bekannt gegeben.

Siselen, 11. Juli 2008

Der Gemeindeschreiber

Sig. Kurt Eggimann